



# Satzung des Vereins “ Int. Puppen, Bären und Kunst Verein“

## **§1 Name und Sitz :**

Der Verein führt den Namen “ Int. Puppen, Bären und Kunst Verein “ und hat seinen Sitz in 65549 Limburg an der Lahn, Im Finken 18

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg / Weilburg eingetragen werden und erhält mit der Eintragung den Zusatz “ E.V. “ .

## **§2 Zweck und Aufgaben :**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Die ideelle und materielle Unterstützung von Puppen, Teddy – , Bären, Kunstmuseen und Künstler.
- b. Durchführung von Veranstaltungen, Vorträge zur Erhaltung und Bewahrung von altem Fachwissen und dessen praktischen Anwendung .
- c. Wahrung der Vereinsinteressen .
- d. Aufnahme von Beziehungen zu anderen Vereinen Internationaler Gemeinsamkeiten

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Vereinsämter des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, jedoch sind Tätigkeitsvergütungen im gesetzlichen Rahmen zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen für Dienstleistungen im Interesse des Vereins sind in angemessenen Grenzen zu halten.

Der Verein steht parteipolitisch und religiös auf neutraler Grundlage.

Bestrebungen rassistischer und klassentrennender Art werden abgelehnt.

## **§3 Geschäftsjahr :**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft :**

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden. Aufnahmeanträge für Kinder und Jugendliche müssen die Unterschrift der bzw. des gesetzlichen Vertreters tragen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Abgelehnte kann sich an die Mitgliederversammlung wenden, die über seine Aufnahme endgültig entscheidet.

## **§5 Erlöschen der Mitgliedschaft :**

- a. durch freiwilligen Austritt zum Jahresende. Der Austritt ist schriftlich an den Vereinsvorstand einzureichen. Die Erklärungen für Kinder und Jugendliche müssen die Unterschrift der bzw. des gesetzlichen Vertreter tragen.
- b. durch den Tod des Mitglieds / zum Jahresende
- c. durch Ausschluss aus dem Verein

### Ausschließungsgründe sind :

Grober Verstoß gegen die Vereinsatzung und Versammlungsbeschlüsse ;  
Vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit ;  
Mehr als zwölfmonatlicher Beitragsrückstand nach vorheriger Mahnung ;

Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Zu dieser Versammlung ist der Auszuschließende einzuladen. Er kann sich vertreten lassen. Diese Versammlung entscheidet endgültig. Mitglieder der Vorstandschaft müssen bei freiwilligen Ausscheiden oder Ausschluss zuvor Ihren Rechenschaftsbericht ablegen, sofern Ihre Amtszeit nicht ohnehin beendet wäre. Über die Anschaffung einer Mitgliedskarte entscheidet die Mitgliederversammlung, diese ist bei Erlöschen der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.

## **§6 Beitrag und Vergünstigungen :**

Sämtliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Auf Antrag können durch Beschluss der Vorstandschaft einzelne Mitglieder, insbesondere Ehrenmitglieder und Wehrpflichtige ganz oder teilweise von dieser Pflicht entbunden werden. Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag soll jährlich im voraus entrichtet werden. Er ist eine Bringschuld. Die Beitragsschuld beginnt mit dem Eintrittsmonat.

Mitglieder die ein Jahr oder länger dem Verein angehören, haben die Möglichkeit bei vom Verein geleiteten Veranstaltungen, bevorzugt und kostengünstig teilzunehmen.

## **§7 Vereinsorgane :**

Die Organe des Vereins sind :

- a. der Vorstand
- b. die Vorstandschaft
- c. die Mitgliederversammlung in ordentlicher und außerordentlichen Hauptversammlungen.

## **§8 Vorstand :**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufgabenverteilung beschließen.

### **§9 Vorstandschaft :**

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus :

- a. dem Vorstand gem. §8
- b. dem Kassierer
- c. dem Schriftführer und Pressewart
- d. alle sonstigen von der Mitgliederversammlung in die Vorstandschaft gewählten Personen.

### **§10 Wahldauer :**

Die Amtszeit von Vorstand und Vorstandschaft beträgt 5 Jahre. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft ist die Vorstandschaft ermächtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandmitglied zu bestimmen.

Dies gilt nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden.

### **§11 ordentliche Mitgliederversammlung :**

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Diese kann sowohl mit persönlichem Erscheinen, als auch mit der Möglichkeit per Video Konferenz gehalten werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher, unter Abgabe der Tagesordnung, eingeladen werden. Die Tagesordnung enthält grundsätzlich mindestens folgende Punkte :

- a. Feststellung der Anwesenheits- –und Stimmliste
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- c. Geschäftsbericht des Vereinsvorstandes, des Kassiers und aller sonstigen von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählter Personen
- d. Behandlung vorliegender Anträge.

Sofern weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, sind diese in der Einladung bekannt zu geben. Bei Satzungsänderungen ist auch anzuführen, welche Bestimmungen der Satzung (Nennung des betreffenden § ) geändert werden soll. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 3 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt. Die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom Vereinsvorstand. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Durchführung der Entlastung der Vorstandschaft und von Neuwahlen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bilden, dessen Mitglieder dem bisherigen Vorstand nicht angehören dürfen. Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung. Sind mehrere Mitglieder bereit die betreffende Funktion auszuüben, dann müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden. Erlangt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist im zweiten Durchgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Anhäufung von mehr als zwei Ämtern auf eine Person ist unzulässig. Über den Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§12 außerordentliche Mitgliederversammlung:**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen findet statt:

- a. wenn der Vorstand oder die Vorstandschaft die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b. wenn während der Wahlperiode Neu – oder Ersatzwahlen zum Vorstand notwendig wären.
- c. eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder dieses (Minderheitenrecht) bei der Vorstandschaft beantragen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung . Über Einberufung und Durchführung gelten die Vorschriften des §10 Sinngemäß.

## **§13 Stimmrecht :**

Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## **§14 Sitzung der Vorstandschaft :**

Nach Bedarf finden Sitzungen der Vorstandschaft statt. Diese Sitzungen dienen insbesondere

- a. zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten
- b. zur Beschlussfassung über Vereinsausgaben
- c. zur Beschlussfassung über Annahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d. zur Vorbereitung aller Mitgliederversammlungen
- e. zur Vorbereitung von Ehrungen aller Art.

Diese Sitzungen sind vom Vorstand rechtzeitig einzuberufen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Eine Stimmenthaltung wird als Nein – Stimme gezählt ! Zu diesen Sitzungen kann die Teilnahme anderer Mitglieder, auch von anderen Mitgliedern zugelassen werden.

Eine Sitzung der Vorstandschaft muss zur Vorbereitung jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Über Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§15 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten :**

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung können

- a. der Vorstand in eigener Verantwortung über Beträge 500 € verfügen;
- b. Verfügungen, die im Einzelfall 500 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft
- c. der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Diese Beschränkung gilt nur für das Innenverhältnis. Nach außen handelt der Vorstand unbeschränkt.

### **§16 Ehrungen :**

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt. Die Art und Weise legt die Mitgliederversammlung fest.

### **§17 Versicherung und Haftung :**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Brand -, Einbruch -, Personen - und Diebstahlschäden sowie für Schäden, die durch höhere Gewalt in vereinseigenen oder gemieteten Räumen des Vereins entstanden sind.

### **§18 Auflösung :**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine Fusion mit einem anderen Verein erfordert die gleichen Maßnahmen. Für den Fall der Vereinsauflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Kinderhospiz, Stiftung Bärenherz in der Bahnstraße 13a, 65205 Wiesbaden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der vorgelegte Satzungsentwurf wurde im einzelnen besprochen und die Satzung in der anliegenden Fassung mit allen Stimmen der stimmberechtigten 7 Versammlungsteilnehmer verabschiedet und von diesen unterschrieben.